



Antragsformular: Direkte Anerkennung eines Diploms

1. Was ist eine direkte Anerkennung des Diploms und wer kann sie beantragen?

- Die direkte Anerkennung gilt für Diplome aus Staaten der EU/EFTA.
- Um eine direkte Anerkennung des Diploms zu beantragen, muss die gesuchstellende Person die in Kapitel 4 genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllen. Ansonsten ist eine direkte Anerkennung des Diploms nicht möglich.

2. Angaben zum Gesuch um direkte Anerkennung eines Diploms

Gesuch um direkte Anerkennung eines Diploms für folgenden medizinischen Beruf:

MEDIZIN ZAHNMEDIZIN VETERINÄRMEDIZIN PHARMAZIE

Ausstellungsstaat Diplom: _____

Gewünschte Sprache der Anerkennungsunterlagen (nur eine Auswahl möglich):

Deutsch Französisch Italienisch

3. Personalien

Anrede Frau Herr

Name Früherer Name: _____

Vorname(n) _____

Korrespondenzadresse _____

PLZ/Ort/Land _____

Schweiz. AHV-Nr.
(falls vorhanden) _____

E-Mail _____

Telefon _____

Geburtsdatum _____

Nationalität _____

Zivilstand _____

Nationalität Ehepartner/-in _____

Bitte datieren und unterzeichnen Sie das Antragsformular auf der letzten Seite.

4. Voraussetzungen für eine direkte Anerkennung des Diploms

Die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen, unter denen ein Diplom aus einem Staat der EU/EFTA in der Schweiz anerkannt werden kann, sind die Folgenden:

- Die gesuchstellende Person besitzt die Staatsangehörigkeit der Schweiz oder eines Vertragsstaates der Schweiz (EU oder EFTA) bzw. die/der Ehepartner/in besitzt die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten;
- Das vorgelegte Diplom (inklusive die allfällig notwendigen zusätzlichen Bescheinigungen) entspricht der in der EU-Richtlinie 2005/36/EG bzw. im EFTA-Übereinkommen enthaltenen Bezeichnung (für Diplombezeichnungen unserer Nachbarstaaten siehe Kapitel 7);
- Das Diplom wurde von der in der EU-Richtlinie bzw. im EFTA-Übereinkommen genannten Behörde ausgestellt.

5. Liste der einzureichenden Dokumente

Folgende Unterlagen sind diesem **datierten und unterzeichneten Antragsformular** beizulegen (die MEBEKO behält sich ausdrücklich vor, weitere Unterlagen anzufordern):

- Originalbeglaubigte Kopie** des Passes oder der Identitätskarte (kein Ausländerausweis/Aufenthaltstitel) und falls notwendig zusätzlich **originalbeglaubigte Kopien** des Passes oder der Identitätskarte der Ehefrau/des Ehemannes und der Heiratsurkunde (siehe Kapitel 4 dieses Antragsformulars)
- Lebenslauf**
- Originalbeglaubigte Kopie** des/der Diplom(e) in der Originalsprache (siehe auch Kapitel 7),
- Originalbeglaubigte Kopie** oder Original einer offiziellen Übersetzung des/der Diplom(e), sofern das Diplom nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst ist

WICHTIG: Falls Sie erst über eine provisorische Bestätigung eines Diplomes verfügen **und/oder** Ihr Diplom in Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn oder Zypern erworben haben, sind folgende Dokumente ebenfalls einzureichen:

- Originalbeglaubigte Kopie** einer Richtlinienkonformitätsbescheinigung der zuständigen Behörde, wonach Ihr Diplom der EU-Richtlinie 2005/36/EG entspricht
- Originalbeglaubigte Kopie** oder Original der offiziellen Übersetzung der Richtlinienkonformitätsbescheinigung, sofern das Original nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst ist

6. Informationen für Gesuchstellende

- **Anerkennungsgesuch Weiterbildungstitel:**
Für die Anerkennung eines Weiterbildungstitels ist ein separates Gesuch einzureichen (siehe Antragsformular betreffend Gesuch um Anerkennung eines Weiterbildungstitels;
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/weiterbildungstitel-der-medizinalberufe-aus-staaten-der-eu-efta/direkte-erkennung-weiterbildungstitel.html>).

Die Gesuche um Anerkennung eines Diploms und eines Weiterbildungstitels werden separat behandelt. Die Unterlagen können aber trotzdem zusammen und in einfacher Ausführung eingereicht werden.

- **Keine Rücksendung der Unterlagen:**
Die eingereichten Unterlagen sind die Basis des Anerkennungsentscheides. Sie verbleiben deshalb in unseren Akten und werden nicht zurück gesandt.
- **Vollmacht:**
Sie reichen das Gesuch für eine andere Person ein? Bitte vergessen Sie nicht, eine entsprechende Vollmacht beizulegen.
- **Adresse MEBEKO:**
Die Gesuchseinreichung kann ausschliesslich auf dem Postweg erfolgen. Senden Sie uns bitte das/die Antragsformular/-e mit den darin aufgeführten notwendigen Beilagen an folgende Adresse:

**Bundesamt für Gesundheit
MEBEKO
Schwarzenburgstrasse 157
CH – 3003 Bern**

Tel: +41 58 462 94 83, Fax: +41 58 463 00 09

- **Originalbeglaubigungen:**
 - Wir akzeptieren Originalbeglaubigungen von folgenden Stellen aus der Schweiz oder aus Staaten der EU/EFTA:
Notare, Diplomatische Vertretungen, Gemeindeverwaltungen, Stadtverwaltungen (Rathaus), Kreisverwaltungen, Gerichte, sowie die gemäss EU-Richtlinien ausstellende Behörde ihre selbst ausgestellten Dokumente.

Ob die Originalbeglaubigungen von diesen Stellen tatsächlich ausgestellt werden, können wir nicht garantieren.

- Wir akzeptieren **keine** Originalbeglaubigungen von folgenden Stellen:
Institutionen deren Beglaubigungen wir nicht lesen oder überprüfen können, Übersetzer, Wohlfahrtsverbände, Pfarrämter, Dolmetscher, Krankenkassen, Banken und Sparkassen, Spitäler, Eigenbeglaubigungen u.a.

- **Kosten und Rechnungsstellung:**
 - Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf direkte Diplomanerkennung (inkl. Ausstellung der Ausweiskarte) wird zwischen CHF 800.00 und CHF 1'000.00 betragen.
 - Sobald die Vollständigkeit des Gesuchs überprüft worden ist, erfolgt die Rechnungsstellung mit separater Post.
 - Die Anerkennungsbestätigung inkl. Ausweiskarte wird erst nach Eingang der Zahlung der Gebühr zugestellt.
 - Bitte keine Zahlung in Bar oder per Check vornehmen! Eine Bezahlung mit Kreditkarte ist nicht möglich.
- **Diplome aus Staaten mit Staatennachfolge (vormalige DDR, CSSR, Jugoslawien, UdSSR):**
Die EU-Richtlinien enthalten für erworbene Diplome aus den obengenannten Staaten spezielle Bestimmungen über die "Erworbenen Rechte". Die Anerkennung des Diploms ist möglich, sofern dem erworbenen Diplom im entsprechenden EU-Mitgliedsstaat (Deutschland, Tschech. Republik bzw. Slowakei, Slowenien, Baltische Staaten) dieselbe Rechtsstellung hinsichtlich Zulassung zur Berufsausübung zukommt wie dem entsprechenden heute ausgestellte Diplom und nachgewiesen ist, dass die betreffende Tätigkeit während der letzten 5 Jahren mindestens 3 Jahre tatsächlich und rechtmässig **in der Schweiz und/oder einem Staat der EU/EFTA** ausgeübt wurde. Eine Aufstellung der für den Nachweis der gleichen Rechtsstellung zuständigen Behörden findet sich unter folgendem Link: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/diplome-der-medizinalberufe-aus-staaten-der-eu-efta/direkte-erkennung-diplome.html>

7. Diplombezeichnung Nachbarstaaten

Staat	Medizin	Zahnmedizin	Veterinär-medicin	Pharmazie
Deutschland	Zeugnis über die Ärztliche Prüfung	Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung	Zeugnis über das Ergebnis des Dritten Abschnittes der Tierärztlichen Prüfung und das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Prüfung	Zeugnis über die Pharmazeutische Prüfung
	Achtung! Nicht die Approbations-Urkunde			
Frankreich	Diplôme d'Etat de docteur en médecine ou Diplôme de fin de deuxième cycle d'Etudes médicales	Diplôme d'Etat de docteur en chirurgie dentaire	Diplôme d'Etat de docteur vétérinaire	Diplôme d'Etat de docteur en pharmacie
	Achtung! Diplôme de Formation Approfondie en Sciences Médicales: Bitte reichen Sie in jedem Fall eine zusätzliche Richtlinienkonformitätsbescheinigung ein.			
Italien	Attestato di conformità ausgestellt vom Ministero della Salute in Rom oder Diploma (Pergamena) di Laurea in medicina e chirurgia und Diploma (Pergamena) di abilitazione all'esercizio della medicina e chirurgia	Attestato di conformità ausgestellt vom Ministero della Salute in Rom oder Diploma (Pergamena) di Laurea in odontoiatria e protesi dentaria und Diploma (Pergamena) di abilitazione all'esercizio della professione di odontoiatra	Attestato di conformità ausgestellt vom Ministero della Salute in Rom oder Diploma (Pergamena) di laurea in medicina veterinaria und Diploma (Pergamena) di abilitazione all'esercizio della medicina veterinaria	Diploma (Pergamena) o certificato di abilitazione all'esercizio della professione di farmacista ottenuto in seguito ad un esame di Stato
	Achtung! Das Diploma (Pergamena) di abilitazione all'esercizio della medicina e chirurgia darf nicht von der Universität ausgestellt werden.			
Österreich	Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Doktor/in der gesamten Heilkunde (bzw. Doctor medicinae universae, Dr.med.univ.)	Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades „Doktor/in der Zahnheilkunde“	Diplom-Tierarzt Magister medicinae veterinariae	Staatliches Apothekerdiplom

8. Sprachnachweis für schweizerische Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch)

Wer einen universitären Medizinalberuf in der Schweiz ausübt, muss über die dafür notwendigen Sprachkenntnisse verfügen. Sie haben direkt mit dem Gesuch um Anerkennung Ihres Diploms die Möglichkeit, gleichzeitig auch den Eintrag Ihrer Kenntnisse in einer oder mehreren der drei Amtssprachen der Schweiz (Deutsch, Französisch, Italienisch) in das Medizinalberuferegister zu beantragen. Dies erfolgt gegen eine zusätzliche Gebühr von CHF 50.00 – 100.00 pro Sprache.

Einer der folgenden Nachweise (im Original oder in originalbeglaubigter Kopie) ist zu erbringen:

- a. international anerkanntes Sprachdiplom, mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, nicht älter als sechs Jahre; oder
- b. einen in der entsprechenden Sprache erworbenen Aus- oder Weiterbildungsabschluss des universitären Medizinalberufs; oder
- c. Arbeitserfahrung in der entsprechenden Sprache im betreffenden universitären Medizinalberuf von drei Jahren innerhalb der letzten zehn Jahre.

Beantragter Spracheintrag:

Deutsch Französisch Italienisch

Anmerkung: Gesuche um Eintrag einer schweizerischen Amtssprache oder einer anderen Sprache (z.B. Hauptsprache, frühere Bezeichnung Muttersprache) können zusätzlich auch später über das Tool Online-Sprachmeldung (siehe Homepage BAG) eingereicht werden. Die Gebühren werden ebenfalls zwischen CHF 50.00 – 100.00 betragen.

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____